

**Bundesgerichtsentscheid  
zum Tierhalteverbot  
Geheimjustiz des  
Verwaltungsgerichts**

Im März 2015 erkundigte sich der VgT beim Thurgauer Verwaltungsgericht, ob in Sachen des bekannten notorischen Tierquälers U. K. ein Verfahren hängig sei, weil Gerüchte besagten, er habe ein – von den Tierschutzorganisationen seit Jahren erwartetes – Tierhalteverbot angefochten. Das Verwaltungsgericht verweigerte die Auskunft und hat damit zwar vor Bundesgericht Recht erhalten, aber dieser Bundesgerichtsentscheid liegt völlig quer in der juristischen Landschaft und ist wieder mal ein Beispiel an Oberflächlichkeit und Willkür.

Auf das zentrale Argument, dass das Verwaltungsgericht mit seiner Praxis, Gerichtsverhandlungen nicht anzukündigen und Urteile (mit Ausnahmen) nicht zu veröffentlichen, das Öffent-

lichkeitsgebot torpediere, ging das Bundesgericht mit keinem Wort ein.

Eine Auskunft über die Hängigkeit des Verfahrens würde es Interessierten ermöglichen, sich nach der Verhandlung oder dem Urteil zu erkundigen. Ohne diese Möglichkeit gibt es die in der Bundesverfassung festgeschriebene Publikumsöffentlichkeit beim Thurgauer Verwaltungsgericht nicht.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte würde solche Geheimjustiz niemals gutheissen. Aber leider gilt das Öffentlichkeitsgebot der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht für verwaltungsgerichtliche Verfahren. Das Bundesgericht hat in diesem Bereich eine absolute Lizenz zur Willkür – und nützt das schamlos aus, aus welchen Motiven auch immer.

**Erwin Kessler**

Verein gegen Tierfabriken  
Schweiz, 9546 Tuttwil